

BVGer E-7605/2007 vom 10. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7605_2007

FR: TAF E-7605/2007 du 10 août 2009

IT: TAF E-7605/2007 del 10 agosto 2009

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist - wie bereits im Instruktionsverfahren festgestellt worden war (vgl. Sachverhalt, Bst. P) - form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit Vollmacht vom 1. September 1998 Rechtsanwalt Peter Frei mit seiner Rechtsvertretung betraut hat. Dieses Mandat hat das gesamte ordentliche Asylverfahren abgedeckt und war somit umfassender Natur, weshalb Rechtsanwalt Frei seitens des BFM auch bezüglich des im März 2007 eingeleiteten Verfahrens um Asylwiderruf als gewillkürter Rechtsvertreter (vgl. dazu: Res Nyffenegger, zu Art. 11 VwVG, in: Christoph Auer / Markus Müller / Benjamin Schindler [Hrsg.]: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen, 2008. Rz. 6, S. 163) des Beschwerdeführers hätte betrachtet werden und in der Folge sämtliche Zustellungen von Mitteilungen gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG an den Rechtsvertreter hätten erfolgen müssen. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - entgegen der ursprünglich vom BFM vertretenen Auffassung - nach seiner mit Urteil der ARK vom 28. Januar 2003 erfolgten Anerkennung als Flüchtling den in Art. 8 Abs. 3 AsylG definierten Pflichten asylsuchender Personen nicht mehr unterworfen und daher nicht gehalten war, sich während des Verfahrens - um Asylwiderruf - den Behörden zur Verfügung zu halten und diesen jede Adressänderung sofort mitzuteilen. Wie aus dem obigen Sachverhalt (Bst. B

und C) hervorgeht, hat das BFM die Verfügung zum rechtlichen Gehör respektive den Entscheid zum verfügten Asylwiderruf dem Beschwerdeführer direkt zugestellt, was einen Eröffnungsmangel darstellt, aus welchem dem Beschwerdeführer als Partei kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Res Nyffenegger, zu Art. 11 VwVG, in: Kommentar zum VwVG, a.a.O., Rz. 24, S. 169 ff.). Durch diese mangelhafte Eröffnung ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf ordentliche Gewährung des rechtlichen Gehörs zum beabsichtigten, respektive zum verfügten Asylwiderruf verletzt worden. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht dem Rechtsvertreter im Rahmen des vorliegenden Instruktionsverfahrens, namentlich mit Zwischenverfügungen vom 20. November 2008 und 3. Februar 2009, nachträglich ergänzende Akteneinsicht und das rechtliche Gehör zu den die Grundlage des BFM-Entscheidung bildenden Stempelintragungen im Reiseausweis des Beschwerdeführers gewährt hat, führen die dargelegten Verletzungen der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers nicht zwingend für sich alleine betrachtet zur Kassation des angefochtenen Entscheides, sondern können vielmehr als geheilt betrachtet werden.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 FK vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Namentlich fällt eine Person unter anderem nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und ihr Flüchtlingsstatus endet, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK)

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet den verfügten Asylwiderruf im Wesentlichen mit den Stempelintragungen im Reiseausweis für Flüchtlinge des Beschwerdeführers, welchen zu entnehmen sei, dass sich der Beschwerdeführer vom 8. März 2004 bis zum 22. April 2004 und ein zweites Mal im August 2004 im Irak aufgehalten habe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, das Bundesamt gehe unzutreffenderweise davon aus, dass er im Jahr 2004 Reisen in sein Heimatland Irak vorgenommen habe, habe daher zu Unrecht seine Flüchtlingeigenschaft aberkannt und das ihm gewährte Asyl widerrufen. Er habe nie die irakische Staatsgrenze überschritten und habe weder tatsächlich den völkerrechtlichen Schutz seines Heimatstaates erlangt, noch habe er diesen in subjektiver Hinsicht gewollt. Er sei zwar im Jahr 2004 tatsächlich zweimal nach Syrien gereist in der Absicht, die Grenze zum Irak zu überschreiten. Dabei habe er aber nur seinen kranken Vater abholen und ihn zur medizinischen Behandlung nach Syrien bringen wollen. Dieses Vorhaben sei jedes Mal gescheitert, ohne dass er je irakisches Territorium betreten habe, weil ihm seitens der am Grenzübergang Yarubiyah stationierten US-Truppen der Grenzübertritt verweigert worden sei (vgl. Sachverhalt, Bst. T).

E. 5

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass den Erwägungen des BFM im Ergebnis nicht gefolgt werden kann. Das BFM hat die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 1 C Ziff. 1 FK zu Unrecht als erfüllt betrachtet, in der Folge unzutreffenderweise die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und zu Unrecht den Asylwiderruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG verfügt.

E. 5.1

Vorliegend ist die Frage zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK). Diese Schutzunterstellung erfordert das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen: Der Beschwerdeführer muss freiwillig in Kontakt mit seinem Heimatland getreten sein; er muss die Absicht gehabt haben, von seinem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser Schutz muss ihm auch tatsächlich gewährt worden sein. Die Beendigungsklausel von Art. 1 C Ziff. 1 FK knüpft an das Verhalten des Flüchtlings an und geht von der Prämisse aus, dass die Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings dahingefallen ist (vgl. dazu die immer noch Gültigkeit beanspruchende Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 8 E. 6a und 8 S. 61 und 65, 1996 Nr. 7 E. 8 S. 60 ff.).

E. 5.2

Bei der Beurteilung der Sachlage hat das Bundesverwaltungsgericht die Regeln des Beweisverfahrens heranzuziehen.

E. 5.2.1

Vorzustellen ist, dass es im Verwaltungsverfahren um die Konkretisierung öffentlichen und somit zwingenden Rechts geht. Die Verwaltungsbehörden sind entsprechend verpflichtet, von sich aus den einschlägigen Rechtssätzen zu einer richtigen Anwendung zu verhelfen. Der in Art. 12 VwVG verankerte Untersuchungsgrundsatz besagt, dass es Sache der Behörde und nicht der Parteien ist, den Sachverhalt festzustellen und dazu so weit nötig Beweis zu erheben. Zwar spielen auch die Parteien eine wichtige Rolle bei der Erhebung des Sachverhaltes. Die Behörde ist jedoch nicht an deren Vorbringen gebunden und hat vielmehr den Sachverhalt von Amtes wegen, d.h. in eigener Verantwortung, festzustellen. Die Untersuchungsmaxime ist Ausdruck des Grundsatzes, dass öffentliches Recht zwingendes Recht ist, das ungeachtet der Anschauungen und Interessen der beteiligten Parteien richtig und umfassend verwirklicht werden soll. Die Behörde hat - unter Vorbehalt der in Art. 13 VwVG verankerten Mitwirkungspflicht der Parteien - aus eigener Initiative den für das Verfahren notwendigen und erheblichen Sachverhalt zu erstellen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtsrelevanten Umstände abzuklären, darüber ordnungsgemäss Beweis zu führen und das Ergebnis des Beweisverfahrens pflichtgemäss zu würdigen (vgl. Patrick L. Krauskopf / Katrin Emmenegger, zu Art. 12 VwVG, in: Bernhard Waldmann / Philippe Weissenberger (Hrsg.): Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf, 2009, Rz. 20 ff., S. 257 ff.) Als bewiesen erachten darf die Behörde eine Tatsache nur dann, wenn sie von deren Existenz selbst überzeugt ist. Fehlen klare Beweise, so hat die Behörde nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darüber zu befinden, ob eine Tatsache als bewiesen angesehen werden kann oder nicht. Die blosse Möglichkeit, dass sich etwas zugetragen hat, genügt indessen nicht, um eine Rechtsfolge an den betreffenden Sachverhalt anzuknüpfen (Rene A. Rhinow / Beat Krähenmann: Schweizerische

Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, S. 298). Nach dem Wortlaut von Art. 12 VwVG hat sich die Behörde "nötigenfalls" der im Gesetz aufgelisteten Beweismittel zu bedienen. Sie muss somit nicht zwingend über jedes Sachverhaltselement Beweis führen. Nicht bewiesen werden müssen offenkundige Tatsachen oder auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhende Erfahrungssätze. Soweit jedoch die Parteien zur Mitwirkung an der Sachverhaltserhebung verpflichtet sind (vgl. Art. 13 und 52 Abs. 1 VwVG), wird über unbestrittene Sachverhaltselemente, bei denen die Interessenlage gebieten würde, dass die betroffene Partei selbst auf eine allfällige andere Faktenlage hinweist, nicht Beweis geführt. Dies gilt insbesondere in der streitigen Verwaltungsrechtspflege, wo das Gesetz verlangt, dass die Beschwerdebegehren begründet, d.h. auch mit Darlegungen zum Sachverhalt untermauert werden und es somit Sache des Beschwerdeführers ist, auf allfällige Fehler seitens des vorinstanzlich ermittelten Sachverhalts hinzuweisen.

E. 5.2.2

Eine eigene Ausprägung hat die Untersuchungsmaxime im Beschwerdeverfahren: Zum einen ist sie hier im Vergleich zum nichtstreitigen Verwaltungsverfahren insofern abgeschwächt, als die Rechtsmittelbehörde den Sachverhalt nicht von Grund auf ermitteln muss, sondern nur zu überprüfen hat, ob die Vorinstanz ihn richtig erhoben hat. Zum anderen wird sie durch die Dispositionsmaxime begrenzt. Dieses Prinzip beherrscht die Streitige Verwaltungsrechtspflege und ist in Art. 52 Abs. 2 VwVG verankert worden, wonach eine Beschwerdeschrift ein Begehren und eine Begründung enthalten muss. Die urteilende Behörde ist ihrerseits gehalten, ihren Entscheid auf den so definierten Streitgegenstand auszurichten. Die Pflicht, den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln, wird daher im Beschwerdeverfahren eingeschränkt durch den Grundsatz, dass der Streitgegenstand durch die Parteien - und nicht durch die urteilende Behörde - festgelegt wird.

E. 5.2.3

Im Weiteren gehört zur Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln, auch die Beweisführungspflicht, d.h. die Obliegenheit, den Beweis zu führen. Die Beweisführungslast fällt daher in den vom VwVG beherrschten Verfahren grundsätzlich der Behörde zu (René A.Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss: Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, N 909). Allerdings wird diese Last erheblich relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 13 VwVG). Die Behörde ist an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden und kann jene Beweise erheben, die sie für die Feststellung des Sachverhalts als tauglich erachtet (vgl. zum Ganzen: Christoph Auer, zu Art. 12 VwVG, in: Christoph Auer / Markus Müller / Benjamin Schindler: a.a.O., Rz. 6-15, S. 191 ff.).

E. 5.2.4

Was das Asylverfahren betrifft, verweist Art. 6 AsylG auf die Bestimmungen des VwVG und des BGG, soweit das Asylgesetz selbst keine abweichende Spezialbestimmungen enthält. Da solche Spezialbestimmungen für die Feststellung des Sachverhaltes fehlen, geltend die Bestimmungen von Art. 12 ff. VwVG. Allgemein bedeutet dies für das Asylverfahren, dass Vorbringen der asylsuchenden Person von den Asylbehörden soweit als möglich überprüft werden müssen, falls sie für die Asylgewährung oder Asylverweigerung relevant sind. Dabei dürfen diesen Vorbringen nicht einfach Gegenbehauptungen oder

Vermutungen der Behörden entgegengehalten werden. Was die Behörde den Vorbringen einer asylsuchenden Person entgegenhält, muss entweder klar bewiesen oder zumindest im Sinne des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit objektiv näher an der Wahrheit sein als das, was die betreffende Person geltend macht (vgl. Samuel Werenfels: Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht., Bern u.a. 1987, S. 135).

E. 5.2.5

Für den vorliegenden Fall, wo es nicht um die Feststellung des asylrelevanten Sachverhaltes im Rahmen eines Asylgesuches, sondern um den Widerruf einer rechtskräftig erfolgten Asylgewährung geht, gilt im Hinblick auf die Anforderungen an die Untersuchungspflicht der Vorinstanz und die geltenden Beweisregeln kein anderer Massstab. Die Beweislast, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Widerrufstatbestandes im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG erfüllt, liegt mithin beim Bundesamt.

E. 5.3.1

Das Bundesamt verweist in seiner Begründung zum verfügten Asylwiderauf einzig auf die Stempelintragungen im Reiseausweis des Beschwerdeführers und führt dazu aus, diese liessen auf mehrere Aufenthalte im Irak schliessen. Es sei davon auszugehen, dass diese Reisen ins Heimatland freiwillig erfolgt seien und der Beschwerdeführer seine Absicht kundgetan habe, sich erneut dem Schutz seines Heimatlandes zu unterstellen. Durch die legal erfolgten Ein- und Ausreisen habe der Heimatstaat dem Beschwerdeführer auch die Schutzgewährung effektiv zukommen lassen.

E. 5.3.2

Der Reiseausweis des Beschwerdeführers enthält auf Seite 10 zwei übereinander angebrachte, (...) Feuchtstempelabdrücke. Der dazu angebrachte Textteil ist indessen nicht eindeutig lesbar respektive entzifferbar. Die vom Bundesverwaltungsgericht gerichtsintern und gerichtsextern vorgenommen Abklärungen haben ergeben, dass die irakischen Behörden in der Vergangenheit (...) Feuchtstempelabdrücke verwendet haben, die vom Aufbau her den Stempelabdrücken auf Seite 10 des fraglichen Reisedokumentes entsprechen. Auf Seite 18 enthält der Reiseausweis des Beschwerdeführers einen syrischen Einreisestempel betreffend die Einreise am 16. August 2004 bei Yarubiyah. Eindeutige Aussagen über die Umstände der dem Beschwerdeführer konkret zur Last gelegten Einreisen in den Irak haben die Abklärungsergebnisse hingegen nicht liefern können.

E. 5.3.3

Es ist dem BFM nicht gelungen, einen eindeutigen Beleg dafür zu liefern, dass sich der Beschwerdeführer nachweislich im Jahr 2004 zweimal im Irak aufgehalten habe. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist vom BFM nicht rechtsgenügend erhoben worden. Die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 13. April 2007 und die ergänzenden Ausführungen in der Vernehmlassung vom 19. Dezember 2008, namentlich zu den Feuchtstempelabdrücke auf Seite 18 des Ausweises, lassen nicht zwingend auf eine effektiv erfolgte Einreise in den Irak schliessen. Die BFM-Argumentation in der angefochtenen Verfügung und den ergänzenden Ausführungen in der Vernehmlassung hat sich im Wesentlichen nicht an den in Ziffer 5.2 oben erörterten Beweisregeln orientiert, sondern erschöpft sich hauptsächlich in Vermutungen und Mutmassungen. Das Bundesamt hat zur Klärung der hier interessierenden Hauptfrage - ob dem Beschwerdeführer eine konkrete Rückkehr ins Heimatland Irak entgegengehalten werden kann - keine weiteren, für die allfällige Anwendung des Widerrufstatbestandes notwendigen Untersuchungsmassnahmen

vorgenommen. Wie oben festgehalten wurde, hat das BFM zudem im erstinstanzlichen Verfahren dem Beschwerdeführer nicht auf korrekte Weise das rechtliche Gehör zu den unterstellten Reisen in den Irak gewährt, weshalb es weder dem Beschwerdeführer noch seinem Rechtsvertreter möglich gewesen ist, allfällige Gegenargumente und -beweismittel vor Ergehen der nun angefochtenen Verfügung nachzureichen. Das BFM hat namentlich keine Anstrengungen im Sinne von Beweiserhebungen unternommen, um abzuklären, wie sich die faktische Situation am syrisch-irakischen Grenzübergang bei Yarubiyah im fraglichen Zeitpunkt präsentiert hat. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer vorgebracht, er habe im März 2004 versucht, die irakische Staatsgrenze zu passieren, um seinen kranken Vater zu sehen und ihn nach Syrien zu bringen. Er habe gegenüber den am Grenzübergang Yarubiyah stationieren US-Soldaten seine irakische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können. Er habe indessen den amerikanischen Grenzsoldaten in Yarubiyah den Reiseausweis abgegeben und gehe davon aus, dass die beiden (...) Feuchstempelabdrücke in dieser Zeit angebracht worden seien, ohne dass ihm dann anschliessend die Einreise in den Irak erlaubt worden sei. Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgericht lassen sich diese Schilderungen des Beschwerdeführers grundsätzlich vereinbaren mit den örtlichen Begebenheiten am Grenzübergang Yarubiyah im Jahre 2004 und erscheinen daher zumindest plausibel, zumal öffentlichen Quellen zufolge US-Soldaten die Grenzübergänge im Nordwesten des Iraks (zu Syrien) verstärkt bzw. kontrolliert haben sollen (vgl. dazu: www.unjlc.org/ImportedObjects/9696, besucht am 3. Juni 2009; sowie:

<http://www.wiwo.de/politik/japaner-im-irak-verschleppt-100642/2/>, unter Hinweis auf "Washington Post" vom 9. Mai 2005). Im Weiteren hat der Beschwerdeführer erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit erhalten, Dokumente einzureichen, die sein Vorbringen, er habe sich in dem ihm entgegengehaltenen Zeitraum nicht im Irak, sondern in der Schweiz, aufgehalten, untermauern. So hat er mit Eingabe vom 11. Februar 2009 mehrere Bankauszüge eingereicht, die belegen sollen, dass er zwischen März und Ende Juli 2004 mehrfach Bankbezüge bei seiner Schweizer Bank getätigt und sich somit im fraglichen Zeitraum in der Schweiz aufgehalten habe. Zwar sind diese Bankauszüge nicht geeignet, den unwiderlegbaren Beweis für seine Anwesenheit in der Schweiz zu erbringen; sie stellen aber immerhin ein gewisses Indiz hierfür dar. Auch sind die aus den Bankbelegen hervorgehenden Bezüge grundsätzlich in Vereinbarung zu bringen mit seiner Aussage, wonach er sich am 9. März 2004 am Grenzübergang zwischen Syrien und dem Irak aufgehalten haben will. Im Sinne eines Zwischenergebnisses muss - unter Mitberücksichtigung der auf Beschwerdeebene vorgetragenen Gegenargumentation des Beschwerdeführers - der Sachverhalt, wie er sich auf Grund der derzeitigen Aktenlage präsentiert, als ungenügend erstellt qualifiziert werden, um als hinreichende Grundlage für die dem Beschwerdeführer unterstellte Rückreise in sein Heimatland Irak betrachtet zu werden.

E. 6.1

Ergänzend zur nicht hinreichend erfolgten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kommt hinzu, dass das BFM den Sachverhalt in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht korrekt gewürdigt hat. Namentlich hat sich das BFM nicht konkret dazu geäussert, inwiefern der Beschwerdeführer (im Sinne der Rechtsprechung gemäss EMARK 2002 Nr. 8 E. 8 S. 65; 1998 Nr. 29 E. 3a S. 241 f.; 1996 Nr. 7 E. 8, S. 60 ff.) in der Absicht, von seinem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, die irakische Landesgrenze überschritten haben und ihm dort faktisch und auch tatsächlich der Schutz seines

Heimatstaates gewährt worden sein soll. Das BFM hat zwar in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die zitierte Rechtsprechung (EMARK 1996 Nr. 7) die Voraussetzungen der Anwendung von Art. 1 C Ziff. 1 FK korrekt wiedergegeben. Es hat sich aber nicht eingehend mit dem vom Beschwerdeführer an den Tag gelegten Verhalten und den länderspezifischen Begebenheiten auseinandergesetzt und diese Umstände gewürdigt, sondern sich vielmehr mit der pauschalen Vermutung der Schutzunterstellung begnügt.

E. 6.2

In Bezug auf den Irak ist insbesondere bedeutsam, dass die zentralirakische Staatsgrenzen im Nordwesten des Landes zu Syrien im fraglichen Zeitpunkt von US-Truppen kontrolliert oder zumindest mitkontrolliert wurden (vgl. Erwägung 5.3.3). Gemäss der (für die damals noch zu Serbien gehörende Provinz Kosovo entwickelten) Praxis kann jedoch eine vorübergehende Rückkehr in ein Gebiet, das - wie im Falle Kosovos - von der UNO respektive - wie im Falle Iraks - von einer Besetzungsmacht (mit)verwaltet und dessen Landesgrenze von diesen (mit)kontrolliert wird, und in dem die formelle Landesregierung zur Zeit keinerlei oder nur eingeschränkte Machtbefugnisse hat, nicht respektive nicht ohne Weiteres als Kontaktnahme im Sinne der erwähnten Bestimmung betrachtet werden (vgl. EMARK 2002 Nr. 8 E. 8.b S. 65 f.). Unter Umständen kann jedoch - an Stelle des erforderlichen Schutzes durch den Heimatstaat - ein von einer UNO-Schutzmacht respektive gegebenenfalls einer Besetzungsmacht gewährter Schutz zum Widerruf gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK führen. Allerdings muss aufgrund des Verhaltens des Flüchtlings unzweifelhaft erscheinen, dass der ihm gewährte Schutz auch in subjektiver Hinsicht ausreichend und effektiv ist (EMARK 2002 Nr. 8 E. 8.c S. 66 ff.). Das Bundesamt hat sich in seinen Erwägungen nicht damit auseinandergesetzt, inwiefern dem Beschwerdeführer - im Falle eines tatsächlich erfolgten Grenzübertritts in den Irak - effektiv durch den irakischen Staat oder allenfalls durch eine weitere Schutzmacht Schutz gewährt worden ist. Das BFM hat ferner auch keine Interessenabwägung und Würdigung vorgenommen zur Frage, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer allenfalls eine Reise in den Irak vorgenommen hat bzw. welche Motive einer derartigen Reise zugrundegelegen sein könnten. Erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer respektive sein Rechtsvertreter vortragen können, dass die zur Frage stehende - im März 2004 beabsichtigte, aber nicht vollzogene - Reise in den Irak dem Zweck gedient haben soll, den todkranken Vater nochmals zu sehen respektive diesen abzuholen, um ihn einer medizinischen Behandlung in Syrien zuzuführen. Nachdem dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren - wie bereits dargelegt - das rechtliche Gehör zur vorgehaltenen Reise in den Irak nicht korrekt gewährt worden ist, hat auch keine einlässliche Auseinandersetzung oder Würdigung mit den vom Beschwerdeführer sinngemäss vorgetragenen Pietätsgründen stattgefunden.

E. 6.3

Gemäss gefestigter Rechtsprechung ist eine aus moralischen Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen erfolgte Reise in den Heimatstaat für sich alleine betrachtet noch kein genügender Grund, um die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen (vgl. EMARK 1996 Nr. 12 E. 9 S. 105 f.; 1996 Nr. 11 E. 6 S. 89 f.; 1996 Nr. 7 E. 11 S. 63 ff.), da sich daraus keine Absicht der Unterschutzstellung ableiten lässt. Aufgrund der Aktenlage bestehen keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer mit den irakischen Grenzbehörden effektiv in Kontakt getreten ist und deren Schutz konkret beansprucht hätte, weshalb auch nicht der

Rückschluss gezogen werden kann, dass er den von den irakischen Grenzbehörden gewährten Schutz für eine dauernde Rückkehr als ausreichend erachtet hat. Vor diesem Hintergrund können die vom BFM als Hauptargument verwendeten Feuchstempelabdrücke im Reiseausweis des Beschwerdeführers nicht genügen, um den Nachweis zu erbringen, dass sich der Beschwerdeführer effektiv in seinen Heimatstaat zurückbegeben und sich unter dessen Schutz gestellt hat. Andererseits erweisen sich die Erwägungen des BFM, unter Mitberücksichtigung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten und vom Bundesamt nicht weiter gewürdigten Motivs für eine beabsichtigte kurzweilige Rückkehr in den Irak, als ungenügende Grundlage, um unzweifelhafte Rückschlüsse auf die fehlende Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers ziehen zu können (vgl. dazu auch EMARK 2002 Nr. 21). Das BFM hat sich - selbst für den Fall, dass es den Nachweis für eine oder mehrere Reisen des Beschwerdeführers in den Irak erbracht hätte - bei der weiteren Sachverhaltswürdigung ebenfalls hauptsächlich auf Vermutungen gestützt und es insbesondere unterlassen, die allenfalls für die einlässliche Prüfung des Widerruftatbestandes notwendigen Untersuchungsmassnahmen vorzunehmen. Es hat insbesondere weder im angefochtenen Entscheid noch in den Vernehmlassungen zur Frage, ob die dem Beschwerdeführer entgegengehaltenen Reisen ins Heimatland aus zwingenden, gegebenenfalls moralischen Motiven respektive aus Pietätsgründen erfolgt sein könnten, keinerlei Begründungselemente aufgenommen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Frage, ob die dem Beschwerdeführer entgegengehaltene Schutzunterstellung gegenüber den irakischen Staatsbehörden oder gegebenenfalls gegenüber einer Besetzungsmacht erfolgt sein soll und es wurden in der angefochtenen Verfügung keine Begründungselemente aufgenommen, die sich mit der konkreten politischen und sicherheitsrelevanten Situation im Irak auseinandergesetzt hätten.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der Aktenlage die Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK nicht erfüllt sind, da einerseits nicht zweifelsfrei feststeht, dass der Beschwerdeführer sich überhaupt in seinen Heimatstaat begeben hat und andererseits das vom Beschwerdeführer vorgetragene, sinngemässe moralische Gebot zum Besuch und Abholen seines todkranken Vaters das Erfordernis der Freiwilligkeit der Rückkehr in den Irak nicht als erfüllt erscheinen lässt. Gleichzeitig kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer durch die Rückkehr in den Irak den Schutz seines Heimatstaates in Anspruch genommen und damit verdeutlicht hat, dass ihm subjektiv die Furcht vor Verfolgung fehlt. Das Bundesamt hat demnach zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und das ihm gewährte Asyl widerrufen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Verfügung des Bundesamtes vom 13. April 2007 aufzuheben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 19. Juni 2009 einen Stundenaufwand von insgesamt 9,83 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 240.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 113.-- und Mehrwertsteuer aus. Dieser Aufwand erscheint im Vergleich zu ähnlich gelagerten Verfahren als angemessen (Art. 10 Abs. 2 und 14 VGKE). Die Parteientschädigung wird daher auf Fr. 2'661.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.